

# Handeln Manager „im guten Glauben“, haften sie nicht

**In Österreichs Rechtsprechung war der Verdacht der Untreue schnell zur Hand. Eine Novelle soll das ändern.**

WIEN. Hat VW-Chef Martin Winterkorn von der Manipulation der Abgaswerte bei Dieselmotoren gewusst oder nicht? Anlässlich seines Rücktritts betonte Winterkorn, dass er zwar die Verantwortung für die bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten übernehme, ihn selbst aber keine Schuld treffe. „Ich bin mir keines Fehlverhaltens bewusst“, sagte Winterkorn.

Er bezieht sich mit seiner Stellungnahme auf ein internationales Rechtsprinzip, die sogenannte Business Judgement Rule, die die Verantwortlichen in Unternehmen vor persönlicher Haftung schützt. Konkret: Unternehmerische Entscheidungen des Managements sind einer gerichtlichen Nachprüfung dann entzogen, wenn die Entscheidung auf Basis angemessener Informationen frei von Interessenskonflikten und in der begründeten Annahme getroffen wurde, im besten Sinn des Unternehmens gehandelt zu haben. In der Praxis bedeutet das, dass ein Manager bei quasi nahezu jedem Desaster vor Haftung sicher sein kann, sofern er bestimmte Prozesse eingehalten hat. In Deutschland findet sich die Business Judgement Rule seit 2005 im Aktiengesetz, in Österreich soll eine ab 1. Jänner 2016 geltende Novelle für eine Lockerung der bisherigen Handhabung sorgen. Diese sei hierzulande nämlich bislang zu streng ausgelegt worden, kritisieren Rechtsexperten.

## Zahlreiche Modifikationen

Kam es zu strafrechtlichen Sanktionen, konnte das auch für das Management gefährlich werden. Nicht selten wurde erst nach einigen Jahren die Entscheidung eines Geschäftsführers von einem Gutachter untersucht und je nach Gutdünken für richtig oder falsch befunden. Freiheitsstrafen zwischen zwei und sechs Jahren wurden in solchen Fällen für Untreue verhängt.

Die neue Regelung, basierend auf einem im Mai dieses Jahres eingebrachten Initiativantrag der Justizsprecher von SPÖ und ÖVP, sieht jetzt nicht nur eine deutliche Modifikation des Untreue-Tatbestands vor, sondern auch die ausdrückliche Verankerung der Business Judgement Rule im Aktien- und im GmbH-Gesetz.

## Lockerung wird begrüßt

Grundsätzlich gilt: „Alles, was vertretbar ist und im guten Glauben gemacht wurde, ist in Ordnung“, sagt Mathias Preuschl, Partner bei der Kanzlei PHH Rechtsanwälte. Eine Verschärfung der Rechtslage lehnt er ab. „Oft gab es Unbehagen bei der Justiz, wie etwa bei der Causa Libro.

Da wurden von den übergeordneten Instanzen Haftstrafen in bedingte Strafen umgewandelt.“ Aufsichtsräte seien dann aus dem Schneider, wenn sie ein entsprechendes Kontrollsystem aufgebaut hätten. Ansonsten gibt es auch für sie kein Pardon. „Prinzipiell hängt der Aufsichtsrat genauso drinnen wie der Vorstand“, sagt Preuschl.

Bezogen auf den VW-Abgaskandal bedeutet das: Sollte nachgewiesen werden, dass zumindest ein Vorstand über die Manipulationen Bescheid wusste, würde das nach österreichischem Recht als Untreue gelten. Dafür gibt es eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren.

## Mit Augenmaß urteilen

Die mit der Novelle verbundenen Lockerungen begrüßt auch Johannes Reich-Rohrwig, Anwalt bei der internationalen Anwaltskanzlei CMS. „Das ist gut so, denn es kann nicht sein, dass Managementmaßnahmen, die gut gemeint waren, aber nicht geklappt haben, bestraft werden“, sagt er. Wenn sich ein Manager auf Entscheidungen

sorgfältig vorbereite, nicht gesetzwidrig handle, mögliche Gesetzwidrigkeiten abstelle und eine entsprechende Compliance-Organisation eingerichtet habe, sei er auf der sicheren Seite, so der Anwalt.

Wenn aber das Gesetz gebrochen werde, so wie bei

VW, entstehe eine Betrugssituation. Reich-Rohrwig sieht das Problem weniger bei der Gesetzgebung als bei der Rechtsprechung. „Richter müssen bei Managerhaftung mit Augenmaß vorgehen und sollten nur grobe Beurteilungsfehler anprangern“, sagt Reich-Rohrwig. Die Sorgfalt des Managers dürfe nicht im Nachhinein mit der „Weisheit des Rückblicks“ beurteilt werden.

Mittlerweile häufen sich die Klagsdrohungen gegen VW. Neben den USA und Österreich sind jetzt auch in Deutschland und Frankreich Sammelklagen in Vorbereitung. Die kolportierten Schadenersatzforderungen belaufen sich auf rund 50 Milliarden €. (tp, sog)



Richter müssen bei Managerhaftung mit Augenmaß vorgehen.

Johannes Reich-Rohrwig  
Anwalt bei CMS



VW-Chef Winterkorn will nichts von den Manipulationen gewusst haben.